

n. 89, 14.

(X202/178)

II, 205.

Yc
5145

Des Rahts

S u **D** eipzig

MANDATA,

Die Kleider / Hochzeit / Braut vnd Bräu-
tigams Kirchgang / so wol das Stände halten
auff den Bohrkirchen / vnd andere Orde-
nung belangende.



Gedruckt zu Leipzig/

In verlegung Gottfried Grossens Buchhändl.

Anno M DC XXV.



3000



MANUSCRIPTA

Die Bibliothek des Herrn
Herrn v. ...
Herrn v. ...
Herrn v. ...



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

In possessione
Anno MDCXXV





Das erste Mandat.

Wir Bürgermeister vnd
Rath der Stadt Leipzig / fügen al-
len vnd jeden / vnsern Bürgern Ein-
wohnern vnd Schutzverwandten /
hiermit zu wissen :

Ob zwar der Durchleuchtigste /
Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Johan Georg /
Herzog zu Sachsen / Sülch / Cleve vnd Berg / des hei-
ligen Römischen Reichs Erzmarschalch vnd Chur-
fürst / Landgraff in Düringen / Marggraff zu
Meissen / vnd Burggraff zu Magdeburg / Graff zu
der Marck vnd Ravenspurg / Herr zu Ravenstein /
vnser gnädigster Churfürst vnd Herr / Anno Eintau-
sent / Sechshundert vnd Zwölff / vber hiebevorige
von S. Churf. Durchl. hochgeehrten Vorfahren /
wol verfassete löbliche Ordnungen / eine allgemeine
Ordnung mit der gesambten Stände des Landes
einhelligen Schluß / wie es im gemeinen Stande vnd
Wesen allenthalben gehalten werden / so wol inson-
derheit / wie sich ein jeder Standt mit Verlöbniß /
Hochzeiten Kindtauffen / vnd andern ehrlichen Zu-
sammenkunfften / in tractation vnd bewirtung der
darzu eingeladenen Gäste zuerzeigen / zu förderst aber
auch in Tracht vnd Kleidung / verhalten solle / auff
daß niemand den Sachen zu viel thu / auch ein Stand
für dem andern erkand werden möge / zu männigli-

A ij

ches

ches wissenschaftt öffentlich publiciren lassen/ Welches dann an sich selbst billich/ auch Gottes Wort vnd Verordnung/ als welcher selbst die Stände vnterschieden/ ganz gemeß/ in solcher wolgemeinten Ordnung auch gewisse Straffen wider die Verbrecher vnd Ubertreter derselbigen geordnet/ Vnd weil solches alles den Einwohnern des Landes zum besten von seiner Churf. Durchl. Landesväterlichen gemeinet/ so hetten wir wol verhofft/ daß sich männiglich/ zuförderst Gott zu Ehren/ der hohen Landfürstlichen Obrigkeit zu schuldigem respect vnd gehorsam/ vnd dann vmb sein selbst besten willen/ solcher Ordnung nach allenthalben bequemen/ vnd derselben gehorsambst folgen sollen. Wir müssen aber doch erfahren/ daß der wenigste Theil/ ja fast niemand derselbigen in schuldigem gehorsam nachzukommen sich bequemet/ vnd welches nicht ohne besondern Behnmuht vnd Schmerzen zgedencken vnd zubeflagen/ müssen wir sehen/ daß nie grössere Verschwendung vnd vnnötige Vnkosten auff Verlobnissen/ Hochzeiten vnd Kindtauffen auffgewendet/ grosse Hoffart vnd Uebermuht ingemein niemahls getrieben worden/ als eben sind obenangeregter wolgemeinten publicirten Ordnung/ dann ob gleich vnterer vorigen gemachten Ordnung zu folge/ die jeninge/ so die Wirtschafften außrichten/ vor dem Witage vor vns erscheinen/ ihren Hochzeitzettel vortragen/ vnd ihnen eine gewisse anzahl Hochzeitgäste einzuladen/ vnd darauff den Zettel zu vnterschreiben bitten/ auch nach gelegenheit eines vnd des andern Standes

Standes vier / fünff / sechs / acht / neun vnd zehen Ti-
sche / welches nach gelegenheit der Hochzeit haltenden
Personen / oder auch derselbigen Eltern / das meiste
sonst fenn sol / erlaubet / der Zettel auch darauff un-
terschrieben wird : So bezeuget doch die erfahrung /
daß die jenigen welchen vier oder fünff Tische erlau-
bet / zehen vnd zwölffe / welchen acht / neun oder zehen
Tische vergünstiget / zwanzig / etliche zwanzig / ja bis
in die dreissig besazter Tische voll Hochzeitgäste vnd
wol darüber gehalten / Ist also das ansuchen / vmb ei-
ne gewisse anzahl Tisch Hochzeitgäste einzuladen / ein
pur lauter Spiegelfechten / vnd nichts anders als ein
Gespödt der Obrigkeit vnd irer gemachten Ordnung
gewesen / vnd dieselbige verächtlich hindan gesetzt vnd
gehalten worden : Also auch bey den Kindtauffen /
da man zuvor die ganz vnnötigen Vnkosten mit den
Zuckerbildern verboten / werden dieselbigen zwar /
wie zuvor / nicht vmbgetragen / hiergegen aber jeko
grosse Vnkosten auff die Gevatterstücken vnd sonst
gewendet : Sihet man die Tracht vnd Kleidung an /
derer sich das Maßvolck zu gebrauchen pfleget / da
befindet man jeko keinen vnterscheid vnter einer hoch
graduirten oder anderer gelahrten Person / oder auch
der in officio publico were / vnd vnter einer andern
Privatperson / welche nur privatim lebt / oder in Pri-
vatpersonen Diensten vnd Bestallung ist / da muß die
Kleidung alles Sammet vnd Seiden Atlas fenn /
zurhacket vnd zurstochen / vnd mit seidenen Schnüren
zum stattlichsten vnd prächtigsten belegt / es müssen
lauter seidene Strümpff vnd zwar mit den besten
A. ij. fenn /

seyn. Das Weibesvolck / Frauen vnd Jungfrauen /
die machen vollends den gar aus / vnter denselbigen
wird dergleichen Hoffart vnd Hochmuht in Klei-
dung vnd Schmuck getrieben / daß fast nicht außzu-
sprechen / es ist nicht genug ein seidener Rock / sondern
es muß darben seyn ein stattlicher Ober- oder Umb-
hang / vnd solche Kleidung von allerley hohen Far-
ben / mit güldenen Schnüren vnd Zancken vnd auff
das prächtigste verbremet / nicht von schlechten / son-
dern dem höchsten seidenen Zeuge / nicht auff erbare
Deutsche / sondern auff frembde außländische art
vnd manier. Der Hauptschmuck ist nicht allein /
wie vor Zeiten / ein güldener Borten / vnd güldene
flidderne Hauben / sondern es muß alles Gold vnd
Perlen seyn / die Unterlagen vnter den Hauben / so
wol die Hauben selbst / welche die Weiber tragen /
pflegen in gemein mit stattlichen Perlen / Goldrosen
vnd Goldsteinen behesstet / der Jungfrauen Vorge-
büge voller geschlagenen Goldrosen / vnd von den
schönsten größten Perlen / Die Bänder auch / die man
vmb das Häupthaar zu flechten pflegt / von lauter
Perlen / Dürffen eintheils auch wol so hochmühtig
vnd vermessen seyn / Ringe mit versakten Edelgeste-
nen darein zu flechten / Die Kränze nicht mehr von
schönen wolriechenden Blumen / sondern gleichfals
von lauter geschlagenen Goldrosen vnd Perlen /
durch das Haar Schwerdt vnd Tölche gezogen / a-
bermals nicht allein Silber oder Berggüldet / son-
dern gar von Golde / fein seiden / oder auch gülden
oder silbern Vorband ist mehr gut genug / sondern
güldene Panzerketten oder Armbänder werden an
derselbi-

derselbigen Stadt gebraucht/ Keine güldene Ketten
ist zum schmuck genug/ solche zu Ehren zu tragen / son-
dern es müssen derselbigen etliche seyn/ eintheils mit
Kleinodien behenget/ eintheils sind die güldene Ket-
ten zu gering vnd verächtlich/ tragen an derselbigen
stat starcke Perlene Umbhänge/ so etliche mahl/ vnd
die sich sonderlich in irer pracht vñ hochmut sehen las-
sen wollen/ etliche vielmal vmb den Hals herum/ bis
auff den Gürtel hinab hengen. Zum Gürtel ist nicht
mehr das Silber gut genug zu einem Ehrenschmuck/
sondern es müssen Panzer- oder Gliederketten dersel-
bigen stelle vertreten / die Handschuch mit Gold vnd
Perlen durchsticket / die Müzen/ so das Weibesvolck
trägt/ theils mit geschlagenen Goldrosen/ theils mit
Perlen dermassen belegt vnd verbremet / wie vns
glaubwürdig vorkömpt/ etliche aus besondern hoch-
muth/ reuerenter zu melden/ die Schuch so an die stin-
ckenden Füße gezogen werden/ mit Gold vnd Perlen
gestickt zu tragen sich nicht schewen. Es bleibet nicht
dabey/ daß man eine güldene Ketten zu ehren antrü-
ge/ sondern da sihet man / wie auch am Sontage sich
das Frauenzimmer zum theil in güldenen vnd perlen
Ketten sehen lest vnd herein pranget/ In Summa/ es
wird allerfeits eine solche Pracht vnd Hochmuth ge-
trieben/ das es nicht Adelichen / sondern Herrlichen
vnd Gräfflichen vnd höhers Standes personen gleich
ist/ vñ da lest man sich verdeuchten/ je mehr es eine der
andern in solcher vbermühtigen Hoffart zuvor thun
kan/ je grösser vnd höher/ tugendreicher vnd vermö-
gender sie angesehen vnd geachtet werde/ gleichsam als
ob Zucht/ Tugend vnd Erbarkeit/ in der verfluchten
hof-

hoffart steckte/vnd ist zu beklagen/dz solches auch von
solchen Standspersonen geschicht/derer Eltern nach
iren eigenen Stande es doch nicht gebüret/auch man
weiß / daß das Vermögen darzu nicht vorhanden/
vnd man nicht außgründen kan/ woher solche Leute
dergleichen Schmuck vnd hoffart erzeugen/vnd nicht
wunder ist / daß sie andere widrige Gedancken gegen
ihnen bey den Leuten erwecken / vnd dabey manche/
vmb solcher ihrer vnzeitigen hoffart willen/veraltert
vnd sitzen bleibet/Ja wann Gott gleich ein Vermögen
bescheret hette / so solte man sich doch billich seines
Standes erinnern/ Gott für den bescherten Segen
dancken/vnd zusehen/ daß mit dergleichen Vppigkeit
vnd Mißbrauch derselbige nicht wieder verscherzet
werde. Solchen folgen dann andere/ so geringer
Standes senn/nach/können sie gleich so hoch nicht hi-
nan/so fehlet es doch/nach gelegenheit ires Standes/
nicht viel/ Dañ da sihet man jeko keines Handwerck-
mans/ja fast keines Tagelöners oder sonst gemeinen
Mannes Tochter gehen/die zum wenigsten am Son-
tage nicht in iren Doppeltaffenten Rock (welcher vor
dessen der vornemsten Leut Kinder zu Ehren höchster
seidener Zeug war) vnd in iren güldenen Vorborten
oder Vorgebügen / auch wol Perlenen Vorborten
herein treten/ güldene vnd perlene Halsketten / auch
silberne Gürtel zu tragen vnd vorzulegen sich nit sche-
men/sondern noch ein köstlich werck senn solle / vnd ist
solche leidige Hoffart vnd Uebermut nicht die wenigst
ursach/daß der Handwercksmann von seinem vnbilli-
gen thewren Lohn/dessen er bey dem geringen Gelde
gewohnet /nicht herunter zu bringen/ Ob auch gleich
die

die Eltern vnd solche Dirnen selbst zu ihrer beschöning
vorwenden / sie dürfften ihren Töchtern zu solcher
Kleidung vnd Schmuck nichts geben / sie erwürben
es mit ihrem Nehen / Goldspinnen vnd anderer schö-
nen Arbeit / so sie gelernet hetten / selbst / so ist es doch
zum theil ein bloß spiegelstechen / Dann man wol
weiß / daß viel dergleichen Dirnen wenig mehr / als
Hoffart zu treiben / gelernet haben / vnd da gleich eine
oder die ander mit solcher Arbeit etwas erwerben
könnte / so were es besser / das es zum Nohtpfennig ein-
hinder gelegt / als an die leidige Hoffart gehendet
würde / vnd eine jegliche ihr vnd ihrer Eltern Stan-
des sich erinnerte / vnd denselbigen gemess bezeugete / so
würden sie offtmals von dem lieben Gott eher vnd
mit mehrern Segen versorget / als dergestalt ge-
schicht / da ihnen dergleichen hochmütige Dirnen ein-
bilden / durch solche ire Hoffart sie desto eher zu Hen-
rath kommen vnd gelangen wollen / da sie doch hier-
durch sich vielmehr hindern / vnd mancher ehrlicher
Gesell an eine solche vbermütige Dirne sich zu verhey-
raten bedencken hat / daher sie auch gemeiniglich sitzen
bleiben / oder doch mancher guter ehrlicher Gesell zu
seinem grossen Schaden hintergangen wird / welches
dann hernacher zubeklagen von beyden Theilen zu
lange geharret ist. Wann dann solche leidige Hof-
fart von Tag zu Tag je mehr vnd mehr vberhandt
nimpt / wir aber / tragenden Ampts vnd Gewissen
halben / solcher lenger nicht nachsehen / vielweniger
gegen Gott vnd vnserm gnedigsten Chur: vnd Lan-
desfürsten verantworten können.

ms. 10. 1. 1. 1. 1.

B

Als

Als wollen wir hiemit alle unsere Bürger / Ein-
wohner / Vnterthanen vnd Schutzverwandte / ernst-
lich ermahnet vnd erinnert haben / für sich / ihre Bet-
ber / Kinder / Dienstboten vnd Gesinde / dergleichen
vbermachte Hoffart vnd Vbermüht einzustellen / o-
ben angeregter Churf. Sächsischen publicirten Klei-
derordnung / wie auch andern vnsern hievor publi-
cirten Ordnungen / in außrichtung Verlöbnißen /
Wirtschaften / Kindtaufften vnd Begräbnissen / in
Tracht / Kleidung / Speisung vnd Bewirtung der
eingeladenen Gäste / wie auch / daß der Bräutigam
seinen Kirchgang dergestalt anstelle / daß er zu be-
stimppter Zeit / als Mittags ehe dann die Vhr vier
schlegt / mit seinen eingeladenen Hochzeitgästen in der
Kirchen sey / vnd die Braut sampt dem Frawenzim-
mer solchen auff den Fuß nachfolge / auch sonst in
andern Puncten solcher Ordnunge / die wir anhero
wiederholet haben wollen / allenthalben gemess vnd
also zu bezeigen / daß wir die Vbertreter derselbigen
gebürlichen zu bestraffen nicht vrsach haben / Wie
dann / damit sich kein Stand mit dem andern zube-
helffen / wir dem herkommen vnd brauch nach mit
einer löblichen Vniuersitet derhalben freundliche
vnterredung vnd communication gehalten / welche
nicht weniger als wir ganz geneigt vnd begierig / der
vbermachten Hoffart zu steyren vnd entgegen zu ge-
hen / Daher auch bey den jenigen / so ihrer Botmes-
sigkeit vnterworffen / gebürende Anordnung thun
vnd verschaffen / auch die Vbertretere / gleich vns / vn-
gestrafft nicht lassen werden / zu dem ende dann von
beyden

beyden Theilen fleißige Auffseher bestellet seyn / auff
daß die Verbrecher vnd Ubertreter zu gebührender
Straffbracht / vnd andern zum Exempel vorgestel-
let werden mögen / darunter dann keines ohne eini-
ges ansehen der Person geschonet werden sol / Nach
welchem sich Männiglich zu achten / vnd daher für
Straffe zu hüten / Wir machen vns aber keinen
zweiffel / die jenigen / welche vernunfft bey sich haben /
der Hoffart feind sind / an guten Ordnungen / vnd das
vnter den Ständen ein vnterscheid gehalten werde /
beliebung tragen / die werden sich selbst aller gebühr
vnd billigkeit bezeigen / einer dem andern mit guten
Exempeln vorgehen / damit also der allmechtige
Gott / neben inbrünstiger anruffung vnd Gebet /
mit seiner Gnade vnd Segen vns allerseits benzu-
wohnen / allerley Landstraffen vnd andere Unheil
von vns abzuwenden / desto mehr bewogen werde /
Publicirt Leipzig / den 26. Junii, Anno 1625.

Das ander Mandat.

Wir Bürgermeister vnd
Rath der Stadt Leipzig / fügen al-
len vnd jeden / vnsern Bürgern vnd
Einwohnern / vnd so sich bey dieser
Stadt auffhalten / zu wissen: Dem-
nach / leider / die tägliche Erfahrung
bisher geben vnd bezeuget / was für Unordnung
eingerissen / wenn Braut vnd Bräutigam an ihren
hoch-

hochzeitlichen Ehrentage den Christlichen Kirchgang
halten / daß dieselbigen / neben ihren eingeladenen
Hochzeitgästen / beydes an Manns- und Weibesper-
sonen / Frauen und Jungfrauen / welche dem heilt-
gen Ehestandt / als Gottes des allmechtigen Orde-
nung / sowol Braut und Bräutigam / zu ehren er-
scheinen / nicht allein (sonderlich auff den Kirchhöfen)
für dem Gedränge derjenigen / so Braut und Bräu-
tigam zur Kirchen führen sehen / nicht gehen können /
auch wol eine gute weile für den Kirchthüren stehen
müssen / ehe dann sie vor dem Gedränge in oder auch
aus der Kirchen kommen können / sondern daß auch /
fürnehmlich aber den Frauen und Jungfrauen / der
Weg gänglich vertreten wird / daß sie entzwey
naheinander durch die Brautschawenden sich drin-
gen müssen / durch die Pfützen zu gehen genötiget / die
Kleider mit sonderbaren leichtfertigen Übermuht
und Frevelshnen besprützen / mit vnterschlagung der
Beine / auffsetzung der beregneten Hüte / vnd / das
zum höchsten zubeflagen / vnd in der Christenheit / so
wol bey vernünftigen Heyden wolbesteltem Regi-
menten / sonst nicht erhöret noch erfahren worden /
vnd schrecklichen zu sagen ist / garstige vnflätige Wort /
vnd leichtfertige schambare Reden ihnen in die Oh-
ren geziffert / ja wol öffentlich außgestossen worden /
vnd was dergleichen zuvor vnerhörte Vppigkeit vnd
Leichfertigkeit mehr ist / zugefüget / Mancher ehrl-
cher Mann / Weib vnd Jungfrau / mit ganz ehren-
verletzlichen Schmähe- vnd Schimpffreden ange-
lassen / außgelacht vnd verhönet wird / Vnd / welches
mit

mit Schmerzen zu beklagen / auch offtmahls von sol-
chen Personen geschicht / welchen man es billich / ih-
res Alters vnd Standes halben / nicht zutrawen/
vielweniger von ihnen erfahren solte: Welches al-
les aber vor Gott vnd der Erbar Welt / auch allen
Chrliebenden Leuten ein grosser Breuel / Schande
vnd vnwiederbringliche Ergerniß / Sintemahl ja
Männiglichem / vnd wie in der ganzen Christenheit /
also auch / Gott lob / bey dieser Stadt vnverborgen /
daß der Standt der heiligen Ehe / Gottes des All-
mächtigen sonderbare Stiffung vnd Ordnung / in
welchem der allmechtige Gott alsobalde nach erschaf-
fung Himmels vnd der Erden / vnd nach bildung vnd
formirung des Menschen / unsere erste Eltern / in ge-
genwart aller heiligen Engel / vnd himlischen Heer-
scharen / mit sonderlicher Herrligkeit vnd Segen ein-
gesetzt / Durch welche heilige vnd gesegnete Ordnung
auch das ganze Menschliche Geschlecht propagiret
vnd fort gepflanzt / auch bis an den jüngsten Tag er-
halten werden wird / Daher wir Christen diesen
Standt nicht vnbillich / als vnter dem Menschlichen
Geschlecht den allereltesten / höchsten vnd ehrlichsten
Standt achten / vnd mit sonderbarer Ehrerbietung
hoch halten / So ist auch auffer allem zweiffel / vnd be-
zeugen die Historien gnugsam / daß auch die ver-
nünfftigen Heyden diesen Standt jederzeit ehrlich
vnd herrlich gehalten / daher mit gewissen Solenni-
teten gefasset / vnd schwere Straffen wider die Ver-
ächter derselbigen geordnet haben / Darneben vn-
laugbar / daß alle ehrliche vnd redliche Herzen / vnd

Gemühter/ wann sie ire gebührende Jahr erreicht/
gleichsam durch getrieb Gottes des Allmechtigen in
solchen heiligen vnd Gott sonderlich wolgefälligen
Standt sich zubegeben / angereizet vnd getrieben
werden/ In welcher betrachtung auch keiner ist/ wer
der auch sey/ von Christlichen oder andern Eltern ge-
boren/ Edel oder Vnedel/ Gelehrt oder Vngelehrt/
hohes oder niedriges Standes/ welcher nicht dieses
vor seine grösste vnd höchste Ehre achtet/ daß er or-
dentlicher vnd gebühlicher weise in diesem heiligen
Standte/ als ein recht vnd echt Ehekind gezeuget vnd
geboren/ vnd an seiner ehrlichen Geburt nicht geta-
delt noch gescholten werden kan / vnd dessen zum öf-
fentlichen Zeugniß vnd Beweis/ seine Eltern/ Vater
vnd Mutter/ jedes Orts herkommen vnd gewonheit
nach/ ein ehrlichen / Christlichen vnd Erbar Kirch-
gang gehalten/ darauff vor dem Angesicht der hohen
Majest. Gottes/ vnd der dazu erbetenen vnd andern
Christlichen zusehenden Gemein/ Christlich/ ehrlich/
vnd erbar ehelichen getrawt/ vnd er also darauff aus
einem rechten Ehebette von ehrlichen Eltern erzeu-
get vnd geboren worden/ Niemand aber diesem hei-
ligen / ehrlichen vnd Christlichen Stand grössere
Schmach vnd Vnehr auffthun kan oder mag / als
wann er eben Braut vnd Bräutigam die zeit / wann
sie solchen ihren höchsten Ehrentag vnd Ehren gang
berichten/ vnd auff welcher Ihrer / vnd aller ihrer
Nachkommen grösster Ruhm / Ehr vnd Wolfahrt
bestehet/ mit iren eingeladenen Hochzeitgästen durch
der gleichen vnbedechtiges vnd vnverschemttes begin-
nen

nen veruehren/in dem sie damit anders nicht an tag
geben/ als dz sie die Ordnung Gottes/vnd in derselbi-
gen den allmächtigen Gott selbst/eusserstverschimpf-
fen/das sie auch in solchem Christlichen Stande ehr-
licher vnd ehlicher weise gezeuget vnd geboren/wenig
achten/vnd aus grossen Vnverstand/auch offtmals
vorgesetzter sonderbarer Leichtfertigkeit / auch von
diesem Standt an sich selber / welches doch / das sie
darin gezeuget vnd geboren/wie gemeld / jr höchstes
Kleinod ist weniger als nichts halten / vnd dann an-
dern ehrlichen vnd erbaren Leuten ganz gefehrliches
vnd betrüblichs nachdencken wider sich verursachen/
dessen grossen Ergerniß / so dadurch der Jugend ge-
geben wird/jezo zugeschweigen / Uns aber/Ampts
vnd Obrigkeit/so wol vnserer Pflicht vnd Gewissens
wegen/wie auch auff gnädigste anordnung vnser gne-
digsten hohen Landesfürstlichen Obrigkeit / obliegen
vnd gebüren wil / mit allen fleiß vnd ganzen ernst
darnach zu trachten/wie solchem bösen leichtfertigen
Ergerniß vorgebauet werde/damit nicht allein Got-
tes heilige Ordnung vnter Uns/als Christen/ehrlich
gehalten/was vor Gott vnd der Welt/vnd also auch
bey den Henden erbar ist/bey gemeiner Stadt erhal-
ten vnd fortgeplanket / hergegen aber / was bey
allen ehrliebenden / sonderlich frembden Leuten / so
auff Wirtschafften/ oder sonst in ihrem durchreisen/
Braut vnd Bräutigamb mit ihren eingeladenen
Hochzeitgästen zur Kirchen gehen sehen / ergerlich
vnd abscheulich / vnd dieser ganzen Stadt / vnd
Christ-

Christlichen Commun/ vnd allen desselbigen Einwo-
nern//böse Nachrede bringt/ abgeschafft werde.

Als wollen/ gebieten vnd befehlen wir hiermit
allen vnsern Bürgern vnd Einwohnern / deroselben
Kindern/Dienern/Gesinde/vnd Dienstboten/so wol
Handels-vnd Handwercksgefallen/vnd Lehrlingen/
daß / wann sie Braut vnd Bräutigam zur Kirchen
gehen sehen / sich dabey still vnd eingezogen verhal-
ten/ Braut vnd Bräutigam/ neben ihren eingelade-
nen Hochzeitgästen/ den Weg zur Kirchen nicht ver-
treten/sondern denselbigen samptlichen vnd sonder-
lichen gebührenden Raum geben/ auch schuldige Ehr
erzeigen/ darmit einheimische vnd Frembde daraus
abzunehmen/daß sie solchen Standt vnd heilige Dr-
denung Gottes ehrlich achten vnd halten/vnd im wi-
drigen fall Gottes Zorn nicht auff sich laden/ der sie
dermahleinsten an ihrem höchsten Ehrentage/ durch
dergleichen liederlich vnd leichtfertiges Gesindlein/
wiederumb in höchsten Schimpff vnd Vnehren se-
zen / vnd wie sie es verdienet / ihnen vergelten wird/
dann Gott leffet sich nicht spotten. Vnd weil mit
einer löblichen Universitet Wir vns derhalben mit-
einander freundlich vnterredet/ vnd sie bey den jeni-
gen / so ihrer Jurisdiction vnd Botmessigkeit vnter-
worffen/nichts weniger derowegen auch ernste an-
ordnung vnd beschaffung thun/ auch derselbigen Ju-
risdiction zugethane/darauff gebürliches gehorsams
sich erzeigen werden. Als haben wir die Vnserigen
mit Ernst darzu durch diese öffentliche Schrift zue-
mahnen nicht vnterlassen sollen/ des gänzlichen ver-
hoffens/

Verhoffens/das auch sie sich aller bescheidenheit vnd
schuldigen gehorsams hierin verhalten werden. Sol-
te aber/ober alles verhoffen/diese vnser ermahnung
nicht statt finden/so sol wider die Verbrecher/ als öf-
fentliche Verächter Gottes vnd seiner heiligen Or-
denung/ dermassen mit Straff verfahren werden/
(wie auch derowegen von einer löblichen Univerſitet,
vnd Vns/hinter die Verächter zu kommen/ fleissige
bestellung vnd anordnung gemacht worden) das
sich andere daran zu stossen/vnd männiglich zu spü-
ren/das wir diesen heiligen Standt vnd Ordnung
Gottes/vnd den Christlichen Kirchgang Braut vnd
Bräutigams/zusampt ihren eingeladenen Hochzeit-
gästen/ ehrlich gehalten haben wollen. Darnach
sich Männiglich zu richten/vnd vor der Straff zu hü-
ten/ Publicitet den 26. Junii, im Jahr nach Christi
vnser HErrn vnd Seligmachers Geburt/ ein tau-
sent sechshundert/vnd fünff vnd zwanzig.

Das dritte Mandat.

Vr Bürgermeister vnd Rath
der Stadt Leipzig/ fügen hiermit män-
niglich zu wissen: Demnach vor Vns
bracht worden/was für eine grosse Un-
ordnung in beyden Pfarrkirchen abermals eingeris-
sen/in deme die jenigen Jungen/welche für ihre Her-
ren auff den Bohrkirchen Stände zu halten pflegen/
einen grossen Muhtwillen vnd obermuht zu treiben/
einer mehr als auff eine Person/ oder so viel er mit
seinem Leibe vermag/ Stände zu halten sich vnterste-
hen/die Bohrkirchen oben am Geländer mit Hosen-
bän-

bändern / Schuypfuchern vnd dergleichen / auch
mit Steinen / nicht ohne gefahr derer in die Kir-
che gehenden Leute / zu belegen / vmb die Stände sich
zu schlagen / auch etliche sich vnterfangen sollen / eine
Krameren aus haltung der Stände zumachen / in de-
me sie keinen Jungen verstaten wollen / Stände zu
halten / er habe sich dem mit denselbigen verglichen /
vnd in solche Muhtwillige Zunft gleichsam einge-
kauft / vnd gebe allezeit ein gewisses von einem
Stand / vnd was dergleichen Bypigkeit vnd Leicht-
fertigkeit darben mehr vorgehen solle.

Welchem leichtfertigen beginnen vnd vblen wesen
lenger nachzusehen Wir gar nicht gesinnet seyn: Als
wollen wir hiemit die jenigen / so sich des Stände hal-
tens gebrauchen / ermahnet haben / sich dergleichen
Leichtfertigkeit vnd Trädelen mit den Ständen fort-
hinzu enthalten / vnd daß keiner mehr Stände / auch
durch nichts anders halten sol / als was er mit seinem
Leibe halten kan vnd mag / vñ andern dergleichen zu
thun vnhinderlich sey / Mit dieser außdrücklichen ver-
warnung / da sich einer oder der ander / wer der auch
sey / oder wem er auch gleich zustehen möge / darwider
thun vnd handeln wird / inmassen dann fleissige be-
stallung darauff gemacht worden / derselbige mit be-
sonderm ernst / auch nach gelegenheit seiner Verbre-
chung / mit Landesverweisung vnd Staupenschlag /
wie denn vor wenig Jaren dergleichen muhtwilligen
vnd liederlichen Gesellen auch begegnet vnd wieder-
fahren / vnnachlessig gestrafft werden sol. Nach wel-
welchem sich die jenigen / so Stände zuhalten pflegen /
zu richten / vnd für der Straffe zu hüten. Publicirt

Den 26. Junii, Anno 1625.



Leipzig/
In Verlegung Gottfried Grossens/
Buchhändl:



Gedruckt durch
Johann-Albrecht Wenzeln/
Im Jahr
M DC XXV.

ch
r=
th
ne
e=
su
l/
e=
m
to
en
ls
al
en
t=
ch
m
zu
er=
ch
er
de
be
re
ig/
gen
er=
el=
en/
r



4a

5145A

Zu verkaufen
Bücher



Erteilt durch
Hochschulleitung
M. D. C. X. V.

107



n. 89, 14.



Des Rahts

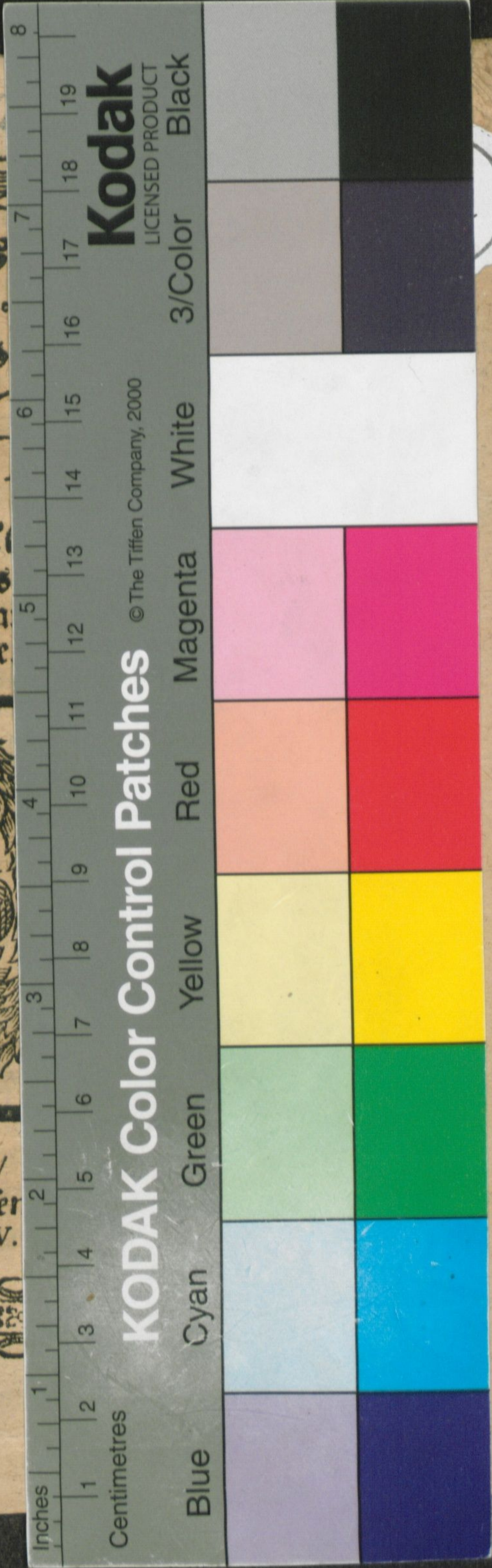
S **u** **S** **e**

MANDAT

Die Kleider/ Hochzeit/ Br
tigams Kirchgang / sowol das
auff den Bohrkirchen / vnd a
nung belangende



Gedruckt zu Leipzig/
In verlegung Gottfried Grosser
Anno M DC XXV.



Kodak
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black